

Stellungnahme SSO

Wasserqualität in Dentaleinheiten von Schweizer Zahnarztpraxen

Bern, 11. Februar 2020: Die Dentaleinheiten der Zahnärzte, welche Wasser zum Kühlen und zum Spülen liefern, gehören zu den Medizinprodukten. Medizinprodukte sind auf eidgenössischer Ebene im Heilmittelgesetz und in der Medizinprodukteverordnung geregelt. Die Verordnung verlangt von Zahnärzten «vorschriftsgemässe Durchführung der Instandhaltung und der damit verbundenen Prüfungen» ihrer Dentaleinheiten. Es ist Sache der kantonalen Gesundheitsbehörden zu überprüfen, ob die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Hier ist der SSO eine rechtliche Kontrollmöglichkeit verwehrt.

Die SSO erachtet es als ihre Aufgabe, die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zu unterstützen. So hat die SSO verbandsinterne Qualitätsleitlinien verabschiedet. Diese Qualitätsleitlinien empfehlen, dass die Dentaleinheit nach Möglichkeit über ein Wasserdesinfektionssystem verfügt. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Behandler am Morgen und nach längeren Arbeitsunterbrüchen durch alle Zapfstellen mindestens drei Minuten lang Wasser vorlaufen lassen. Bei invasiven Eingriffen sind ausschliesslich sterile Spüllösungen zu verwenden. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt legt ein Hygienekonzept fest, instruiert das Praxispersonal und kontrolliert die Einhaltung des Konzeptes. Die Praxishygiene – damit auch die Wasserhygiene – ist überdies integraler Bestandteil der Ausbildung von Dentalassistentinnen und Dentalassistenten sowie Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern.

Sollten sich Lücken zeigen und besteht im Sinne der Patientensicherheit Handlungsbedarf, wird die SSO sich für Verbesserungen in der Praxishygiene einsetzen.

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO